



GEMEINSCHAFTS-  
MÜLLHEIZKRAFTWERK  
LUDWIGSHAFEN GMBH

# **BAUN Grünstadt**

## **Bestimmungen für den Einsatz von Fremdfirmen**

**Version 2    07.06.2021**

07.06.2021	<b>BAUN Grünstadt</b>	 GEMEINSCHAFTS- MÜLLHEIZKRAFTWERK LUDWIGSHAFEN GMBH
Seite 2 von 12	<b>Bestimmungen für den Einsatz von Fremdfirmen</b>	

---

## Inhalt

§ 1	Unfallschutz- / Arbeitsschutzbestimmungen .....	3
§ 2	Sicherheitsarbeit .....	3
§ 3	Organisation und Verantwortlichkeit.....	4
§ 4	Sicherheitsunterweisungen .....	5
§ 5	Ärztliche Unfallversorgung und Erste Hilfe.....	5
§ 6	Verhalten bei Notfällen .....	6
§ 7	Verhalten auf dem Betriebsgelände BAUN (An- / Abmeldung) .....	6
§ 8	Allgemeine Sicherheitshinweise / Verkehrssicherheit.....	7
§ 9	Umweltschutz und Entsorgungsbestimmungen.....	9
§ 10	Verhalten bei Gefahr im Verzug.....	10
§ 11	Betriebsbesichtigungen .....	10
§ 12	Verstöße gegen die Bestimmungen / Werksverbot.....	11

07.06.2021	<b>BAUN Grünstadt</b>	 GEMEINSCHAFTS- MÜLLHEIZKRAFTWERK LUDWIGSHAFEN GMBH
Seite 3 von 12		

## § 1 Unfallschutz- / Arbeitsschutzbestimmungen

- (1) Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Fremdfirmen und ihre Mitarbeiter sowie entsprechend auch für Einzelpersonen, die auf dem Gelände der BAUN im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes (z. B. die Anlieferung und Abholung von Bioabfällen) oder im Zusammenhang mit Bauvorhaben, Wartungs-, Reparatur-, Instandhaltungs-, Reinigungs- oder sonstigen Arbeiten sowie für Messungen etc. tätig werden oder sich berechtigt dort aufhalten. Die Fremdfirmen haben ihre Mitarbeiter über den Inhalt der Bestimmungen in Kenntnis zu setzen und für deren Beratung Sorge zu tragen. Entsprechendes gilt, wenn sie zur Erfüllung ihrer Pflichten Subunternehmen/-er beauftragen.
- (2) Bei Auftragserteilung durch die GML wird die Einhaltung aller einschlägigen Sicherheitsvorschriften (hierzu zählen z. B. Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstätten-, die Betriebssicherheits-, die Lastenhandhabungs-, die Bildschirmarbeits-, die Baustellen-, die Biostoff- oder die Gefahrenstoffverordnung (diese Aufzählung ist nicht abschließend, sondern ist je nach Einzelfall entsprechend zu ergänzen) und der allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Bedingung gemacht.  
Neben den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie den eigenen Vorschriften der auf dem Gelände der BAUN arbeitenden Fremdfirmen sind zusätzlich die von der für die GML zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und die sonstigen behördlichen und GML Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu beachten (entsprechende Auskünfte sind bei der Sicherheitsfachkraft (SIFA) der GML zu erfragen). Voraussetzung ist die vor der Arbeitsaufnahme erworbene Kenntnis der entsprechenden Regelwerke sowie der weiteren mitgeltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (3) Alle Arbeitskräfte müssen sorgfältig eingewiesen werden. Für eine einwandfreie Verständigung zwischen ausländischen und deutschen Arbeitnehmern ist durch die jeweilige Fremdfirma zu sorgen. Bei Eintritt von Unfällen oder Schadensfällen sind ausländische Fremdfirmenmitarbeiter durch geeignete Dolmetscher in sichere Bereiche zu führen.
- (4) Bei Nichteinhalten dieser Bestimmungen oder Nichtbefolgung der Anweisungen des BAUN-Dienstleiters AWB und der Sicherheitsfachkräfte ist mit einem Verweis zu rechnen. Im Wiederholungsfall kann der Betreffende ein Werksverbot erhalten. Darüber hinaus stellen schwerwiegende Verstöße gegen diese Vertragsverpflichtungen einen außerordentlichen Kündigungsgrund für den jeweiligen Vertrag dar.

## § 2 Sicherheitsarbeit

- (1) Das Bestreben der GML ist es, Arbeiten in ihren Betriebsbereichen so zu gestalten, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz aller Mitarbeiter jederzeit gewährleistet sind. Die Fremdfirmenleitungen und deren Beauftragte sind verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Anzahl der Verletzungen zu minimieren und die Gesundheit ihrer Mitarbeiter am Arbeitsplatz zu erhalten.

07.06.2021	<b>BAUN Grünstadt</b>	 GEMEINSCHAFTS- MÜLLHEIZKRAFTWERK LUDWIGSHAFEN GMBH
Seite 4 von 12		

GML pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und bietet die notwendigen Voraussetzungen, damit ihre Vertreter auf dem Betriebsgelände tätig werden und ihren Verpflichtungen nachgehen können.

- (2) Die GML und der BAUN-Dienstleister AWB führen allein oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden Arbeitsplatzbegehungen durch. Die Fremdfirmen sind jedoch dadurch nicht von ihrer Aufsichtspflicht befreit. Beanstandete Mängel sind unverzüglich zu beheben.

### **§ 3 Organisation und Verantwortlichkeit**

- (1) Die Fremdfirmen sind verpflichtet, alle Einrichtungen zu schaffen und Vorkehrungen zu treffen, die zur Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften und zum Schutz der Mitarbeiter notwendig sind.

Insbesondere sind für sämtliche Arbeitsmittel, die von Fremdfirmen verwendet werden Gefährdungsbeurteilungen für Arbeitsmittel durchzuführen und entsprechende Arbeitsanweisungen zum Umgang mit diesen Arbeitsmitteln zu erstellen und zum Einsatzort mitzubringen. BAUN-spezifische Anforderungen sind bei der Sicherheitsfachkraft oder der Betriebsleitung der AWB zu erfragen.

- (2) Für die betriebssichere Erstellung, Instandhaltung und Benutzung der Arbeitsplätze, Verkehrswege, Gerüste, Betriebs- und Schutzeinrichtungen sind die Fremdfirmen verantwortlich, deren Mitarbeiter diese Arbeitsplätze, Verkehrswege, Gerüste, Betriebs- oder Schutzeinrichtungen benutzen und zwar unbeschadet der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Besitzers.
- (3) Führen mehrere Fremdfirmen gleichzeitig Arbeiten innerhalb der BAUN aus, so ist jedes Unternehmen für seine eigenen Arbeitnehmer verantwortlich. Die Koordination der Wartungs- Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten zwecks Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erfolgt in Abstimmung mit der Betriebsleitung der AWB.

Außerhalb der Normalarbeitszeit erfolgt die Koordination der Arbeiten durch den Dienstleister AWB. Sonstige Arbeiten und Tätigkeiten werden durch den Dienstleister AWB koordiniert.

- (4) Vor Errichtung der Arbeitsstelle muss über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen eine Absprache mit den verantwortlichen Führungskräften der Fremdfirma unter Hinzuziehung des Dienstleisters AWB erfolgen. Vor Arbeitsbeginn muss geklärt werden, wer von der betreffenden Fremdfirma für die Durchführung evtl. erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich Sicherung von Verkehrswegen, Abdeckungen, Schutzgeländer, Umwehungen und Gerüsten, verantwortlich ist. Die verantwortliche Person ist der AWB-FASi schriftlich zu benennen.
- (5) Die Baustellenleiter der Fremdfirmen haben sich über die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu informieren, insbesondere in Bezug auf Brand-, Explosions- und Gasgefahren sowie Aufgrabgenehmigungen. Ansprechpartner ist der Dienstleister AWB. Alle Arbeiten müssen von verlässlichen Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, ausgeführt bzw. überwacht werden.

07.06.2021	<b>BAUN Grünstadt</b>	 GEMEINSCHAFTS- MÜLLHEIZKRAFTWERK LUDWIGSHAFEN GMBH
Seite 5 von 12		

- (6) Die Fremdfirmen oder deren Beauftragte haben vor Beginn der Arbeiten dafür zu sorgen, dass die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden. Während der Arbeit haben sie ständig die Anwendung und Wirksamkeit der angeordneten Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen.
- (7) Arbeitsplatzbegehungen durch die Sicherheitsfachkraft der Fremdfirma sind regelmäßig durchzuführen und mit dem Dienstleister AWB abzustimmen.
- (8) Mitarbeiter von Fremdfirmen haben den Weisungen zur Werks- und Arbeitssicherheit unbedingt Folge zu leisten.
- (9) Sonn- und Feiertagsarbeiten sind grundsätzlich rechtzeitig mit dem Dienstleister AWB abzustimmen. Für die Anzeigepflicht von Sonn- oder Feiertagsarbeit an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt ist die Fremdfirma selbst verantwortlich. Eine Kopie der Anzeige ist dem Dienstleister AWB zuzustellen.

#### **§ 4 Sicherheitsunterweisungen**

- (1) Zu Beginn und während der Arbeitszeit können durch Sicherheitsfachkräfte und Behördenvertreter Sicherheitsunterweisungen durchgeführt werden, an denen alle Beschäftigten teilzunehmen haben.
- (2) Sämtliche Unterweisungsunterlagen sind am Einsatzort vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **§ 5 Ärztliche Unfallversorgung und Erste Hilfe**

- (1) Soweit für die Durchführung der Arbeiten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach BGV A4 erforderlich sind, hat die Fremdfirma dies für ihre Mitarbeiter zu veranlassen. Für Leiharbeitnehmer ist der Fachkraft für Arbeitssicherheit auf Anfrage ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (2) Die Fremdfirmen haben zusätzlich in der Nähe ihrer Arbeitsplätze Notverbandsmaterial an einem geschützten, leicht erreichbaren Platz bereitzustellen (BGV A5).
- (3) Bei Unfällen mit Personenschäden ist je nach Dringlichkeit sofort oder über das AWB-Personal an der Waage ein Rettungsdienst anzufordern.
- (4) Auch nach einer Direktanforderung ist sofort die Waage für eine schnelle Einweisung zu informieren.
- (5) Jeder auf der Anlage Beschäftigte ist verpflichtet, Notfallsituationen wie Unfälle mit und ohne Personenschaden, Feuer, Gas- oder Wasserrohrbrüche usw. sofort bei der Betriebsleitung zu melden. Dies gilt insbesondere, wenn aus irgendeinem Grund Feuerlöscher benutzt wurden.
- (6) Im Interesse der verletzten Personen ist jede Verletzung, sei sie auch noch so geringfügig einer ärztlichen Versorgung zuzuführen. Weiterhin sind der Vorgesetzte direkt, der Dienstleister AWB sowie technische Leiter der GML unverzüglich zu unterrichten.

07.06.2021	<b>BAUN Grünstadt</b>	 GEMEINSCHAFTS- MÜLLHEIZKRAFTWERK LUDWIGSHAFEN GMBH
Seite 6 von 12		

- (7) Treten Unfallereignisse ein, bei denen Anlagen, Gerüste, Werkzeuge, Maschinen usw. beschädigt werden oder abhandenkommen, so sind diese ebenfalls dem zuständigen Vorgesetzten, dem Dienstleister AWB sowie technischen Leiter der GML unverzüglich zu melden.

## **§ 6 Verhalten bei Notfällen**

In Notsituationen ist wie folgt zu handeln:

- (1) Eigensicherung,
- (2) Lebensrettende Sofortmaßnahmen,
- (3) Das nächste Telefon aufsuchen, den Rettungsdienst und die Waage (Tel. 06359-85807) anrufen,
- (4) Folgende Informationen durchgeben (BGI 503, „Fünf Ws“):
  - Wo geschah es?
  - Was geschah?
  - Wie viele Verletzte?
  - Welche Art von Verletzungen?
  - Wer meldet?
- (5) Auf Rettungsdienst oder Feuerwehr an der angegebenen Stelle beim Verletzten warten,
- (6) Rettungsdienst oder Feuerwehr einweisen, wenn dies nicht schon durch das Personal der Warte geschieht,
- (7) Wird von einem internen oder externen Telefonapparat die Rettungsleitstelle direkt informiert, muss auch die Einweisung durch den Alarmierenden sichergestellt werden; die weiteren Meldepflichten bleiben hiervon unberührt,
- (8) Die Meldestelle für Notfälle ist die Waage.

## **§ 7 Verhalten auf dem Betriebsgelände BAUN (An- / Abmeldung)**

- (1) Vor Arbeitsbeginn haben sich die Fremdfirmen durch ihren Baustellenleiter an der Waage anzumelden.
- (2) Es dürfen nur die auf dem Betriebsgelände zugewiesenen Arbeitsstellen oder Aufenthaltsräume betreten werden. Dies gilt für alle, nicht nur für abgesperrte und durch Warntafeln gekennzeichnete Plätze und Räume.
- (3) Im Einzelfall können den Fremdfirmen ggf. Sozialräume zum Umkleiden und Duschen zur Verfügung gestellt werden. Bei Mitbenutzung der Dusche in der BAUN ist eine vorherige Absprache mit dem Dienstleister AWB erforderlich und Regelungen sind einzuhalten.
- (4) Der Aufenthalt in alkoholisiertem Zustand oder unter Einfluss von Drogen ist auf dem Werksgelände nicht gestattet. Auch der Genuss von Alkohol während der Arbeitszeit,

07.06.2021	<b>BAUN Grünstadt</b>	 GEMEINSCHAFTS- MÜLLHEIZKRAFTWERK LUDWIGSHAFEN GMBH
Seite 7 von 12		

einschließlich der Pausen, ist untersagt. Die Vorgesetzten haben die Verpflichtung, Mitarbeiter, die gegen diese Regelung verstoßen, umgehend zu ihrem eigenen Schutz vom Werksgelände zu entfernen.

- (5) Das Rauchen ist in der gesamten Anlage generell untersagt. Die Ausnahmen von dieser Regelung stellen ausgewiesene Raucherbereiche dar.
- (6) entfällt.
- (7) Material und Werkzeuge sind so zu lagern, dass die Gänge und Fluchtwege frei bleiben. Alle Brandschutztüren sind geschlossen zu halten.
- (8) entfällt.
- (9) Die Mitnahme von fremdem Eigentum, einschl. Schrott, Kabelabfällen, Holz usw. ist unzulässig. Kontrollen, die der Einhaltung dieser Bestimmung dienen, sind zu dulden. GML behält sich das Recht vor, Personen bei Zuwiderhandlung Werksverbot zu erteilen und Anzeige zu erstatten.
- (10) Nicht gestattet sind:
  - der unbefugte Aufenthalt auf dem Werksgelände außerhalb der Arbeitszeit, insbesondere zu übernachten
  - die Benutzung anderer als der ausdrücklich bestimmten Ein- und Ausgänge
  - die Durchführung privater Arbeiten auf dem Werksgelände (auch an eigenen Fahrzeugen)
  - das Rauchen (außerhalb der ausgewiesenen Bereiche)
  - das Fotografieren innerhalb des Werksgeländes

## **§ 8 Allgemeine Sicherheitshinweise / Verkehrssicherheit**

- (1) Die Fremdfirmenmitarbeiter haben sich vor Arbeitsbeginn über die Lage der nächsten Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscher, Feuermelder und Notrufeinrichtungen sowie über das Verhalten im Notfall (vgl. § 6) zu informieren. Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Feuerlöscheinrichtungen und Zugänge zu elektrischen Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden.
- (2) Auf dem Betriebsgelände muss zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung und -ausrüstung getragen werden. Das Tragen von Sicherheitsschuhen ist vorgeschrieben. Auf dem Gelände der BAUN sind Warnwesten zu tragen. In der BAUN-Halle sind Schutzmasken (FFP 3) erforderlich.
- (3) Für Arbeiten mit Absturzgefahr sind Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (Gerüste, Sicherheitsgurte, Sicherungsseile, Fallstoppperäte usw.).
- (4) entfällt.
- (5) entfällt.
- (6) entfällt.

07.06.2021	<b>BAUN Grünstadt</b>	 GEMEINSCHAFTS- MÜLLHEIZKRAFTWERK LUDWIGSHAFEN GMBH
Seite 8 von 12		

- (7) entfällt.
- (8) Für den Fahrzeugverkehr gelten die am Werkseingang vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen, des Weiteren gilt auf dem gesamten Betriebsgelände die deutsche Straßenverkehrsordnung (StVO) und Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO).
- (9) Ungeeignete Fahrzeuge und Fahrzeuge mit nicht gesicherten Ladungen werden auf einer gesondert gesicherten Fläche abgestellt. Danach werden geeignete Maßnahmen eingeleitet.
- (10) Bei der Anlieferung sollen nur die für die Entladung notwendigen Personen das Betriebsgelände betreten.
- (11) Lastkraftfahrzeuge müssen sich beim Rückwärtsfahren durch eine Person einweisen lassen.
- (12) Jegliches Befahren des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Fremdfirmenfahrzeuge, die das Gelände befahren müssen, haben sich beim Waagepersonal im Wiegehaus anzumelden, das ihnen auch einen kurzzeitigen Parkplatz zuweist. Das Parken auf dem Gelände ist für Fremdfirmenfahrzeuge nur auf ausgewiesener Fläche zulässig. Sämtliche Verkehrswege sind für Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Der Zugang zu den Transformatorenräumen ist stets freizuhalten. Entsprechende Hinweisschilder sind zwingend zu beachten.
- (13) Privatfahrzeuge der Mitarbeiter von Fremdfirmen dürfen nicht auf dem Gelände der BAUN geparkt werden.
- (14) Die eigenmächtige Benutzung der werkseigenen Flurförderfahrzeuge ist verboten. Für die Benutzung von Flurförderfahrzeugen ist eine gültige Fahrerlaubnis erforderlich. Die Fahrerlaubnis ist vor Arbeitsbeginn der AWB zur Kontrolle vorzulegen.
- (15) Die Fremdfirmen haben dafür Sorge zu tragen, dass jede Art von Kranarbeiten mit dafür vorgesehenen, sicherheitstechnisch einwandfreien Geräten und Maschinen durchgeführt werden. Die mit Kranarbeiten beschäftigten Personen müssen zuverlässig und für diese Arbeiten besonders ausgebildet und beauftragt sein.
- Für Kranarbeiten verwendete Anschlagmittel, Lastaufnahmeeinrichtungen und dergleichen haben sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand zu befinden und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
- Gefahrenbereiche unter Lasten an Kränen müssen abgesperrt werden. Eine einfache Beschilderung ist nicht ausreichend. Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, Betriebswege auf dem Betriebsgelände für den Durchgangsverkehr ganz oder teilweise zu sperren. Diese Maßnahme bedarf der Zustimmung durch AWB.
- Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist auch für den Anschlagenden verboten. Das Tragen von Kopfschutz im Nachbarbereich ist obligatorisch.
- (16) Die Ausführung aller Gerüste muss der DIN 4420, "Arbeits- und Schutzgerüste" entsprechen. Jegliches Gerüstmaterial muss vom jeweiligen Unternehmer gekennzeichnet sein.



07.06.2021	<b>BAUN Grünstadt</b>	 GEMEINSCHAFTS- MÜLLHEIZKRAFTWERK LUDWIGSHAFEN GMBH
Seite 9 von 12		

Die Führungskraft der jeweiligen Fremdfirma hat sachgerecht dafür zu sorgen, dass für alle Arbeiten die vorgeschriebenen Gerüste erstellt werden.

Die Gerüsterstellung hat in Abstimmung mit dem Dienstleister AWB zu erfolgen.

Hinsichtlich des Entwurfes, der Berechnung und Ausführung ist die DIN 4420, Teil 1.5.1 zu beachten. Die Bodenverhältnisse sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Verantwortlich für die betriebssichere Erstellung und den Abbau der Gerüste ist die Fremdfirma, die Gerüstbauten ausführt (DIN 4420, Teil 1.9.1).

Entsprechen die verwendeten Gerüste nicht den Regelausführungen, so sind die nach DIN 4420, Teil 1.5 ff. ausgeführten Berechnungsgrundlagen hinsichtlich Statik, Zeichnung und dergleichen zu beachten und bereitzuhalten.

Für die ordnungsgemäße Erhaltung und Benutzung der Gerüste ist der Unternehmer verantwortlich, der sich der Gerüste bedient (DIN 4420, Teil 1.9.1).

Die Betriebs- und Standsicherheit ist ständig zu überwachen; dies gilt insbesondere nach längeren Arbeitsunterbrechungen sowie nach Sturm, Frost und anderen Naturereignissen.

- (17) Die von den Unternehmerfirmen eingesetzten Geräte und Installationen, müssen hinsichtlich der elektrischen Ausrüstung den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Vorgeschriebene Prüfarbeiten an den E-Installationen (F-I-Schalter usw.) sind gemäß BGV A2, § 5, regelmäßig durch die Fremdfirma durchzuführen.

Die elektrischen Anlagen bis zu den Übergabestellen, die mit der Elektrofachkraft E-Technik auch in Bezug auf den wahrscheinlichen Leistungsbedarf abzustimmen sind, werden mittel- und niederspannungsseitig auch nur von diesen Elektrofachkräften bedient und geschaltet. Die jeweilige Fremdfirma ist nach der Übergabestelle für ihre elektrischen Anlagen zuständig und verantwortlich.

Schaltvereinbarungen auf Zeit sind entsprechend der DIN-VDE 0105 verboten.

Sämtliche Übergabestellen werden in Bezug auf Anschlusswerte durch den Projektleiter kontrolliert. Bei unzulässigen Änderungen der Werte behält sich der Projektleiter aus Schutzgründen eine Abschaltung vor. Alle auf das Werksgelände der BAUN verbrachten elektrisch betriebenen Geräte müssen den gültigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen und voll funktionstüchtig sein.

Für den vorschriftsmäßigen Zustand und die fachgerechte Benutzung elektrischer Anlagen ab den Übergabestellen sind die Firmen selbst verantwortlich.

Sie dürfen mit Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen nur entsprechend ausgebildete Fachleute betrauen.

Ortsveränderliche Anschlusskabel sind gemäß VDE 0100/0105 so zu verlegen, dass sie gegen jede mechanische Beschädigung geschützt sind, so dass durch diese Maßnahmen keine Gefahren ausgehen.

## **§ 9 Umweltschutz und Entsorgungsbestimmungen**

- (1) Die nach EfbV zertifizierte GML hält sich als vorbildliche Entsorgungsunternehmen streng an das Umweltschutzrecht und kann daher Aufträge auch nur an Firmen vergeben, die ein gleiches klares Umweltschutzkonzept erfüllen. Dies gilt ebenso für alle Entsorgungskriterien.

07.06.2021	<b>BAUN Grünstadt</b>	 GEMEINSCHAFTS- MÜLLHEIZKRAFTWERK LUDWIGSHAFEN GMBH
Seite 10 von 12		

Bei allen Tätigkeiten und Arbeiten sind alle Gesetze und Verordnungen zu erfüllen, insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen, die Arbeitsstättenverordnung mit den Arbeitsstättenrichtlinien, das Chemikaliengesetz mit der Gefahrstoffverordnung, die Röntgen- und Strahlenschutzverordnung sowie die Abfallbestimmungen des Bundes und der Länder.

- (2) Luft-, Boden- oder andere Umweltverunreinigungen sind durch den Verursacher sofort ordnungsgemäß zu entfernen und an die Behörde zu melden. GML wird in dem Fall, dass ein Verursacher nicht sofort ermittelt werden kann, ihrerseits die Reinigung in Auftrag geben, den Verursacher anschließend feststellen und mit allen entstandenen Kosten belasten. Wiederholen sich derartige Vorfälle, hat ein Verursacher in Zukunft damit zu rechnen, dass an ihn keine weiteren Aufträge vergeben werden.
- (3) Verpackungsmaterialien jeglicher Art sind durch den Lieferer gemäß der Verpackungsverordnung sofort wieder auf eigene Kosten mitzunehmen, eine Entsorgung über die GML kann nicht erfolgen. Werden Stoffe in Gebinden geliefert, die erst im Betriebsablauf geleert werden können, so sind diese Gebinde entleert, aber ungereinigt, bei der nächsten Lieferung kostenfrei für die GML wieder zurückzunehmen.
- (4) Eine besondere Meldepflicht an GML besteht, wenn bei Aufgrabarbeiten Altlasten entdeckt oder bekannt werden. Dies gilt auch insbesondere für den öffentlichen Verkehrsraum.
- (5) Zum Lärmschutz sind folgende Lärmpegel einzuhalten:
  - Werktags 6:00 bis 22:00 Uhr max. 57 dB(A)
  - Außerhalb dieser Zeiten max. 42 dB(A)
Eine Anpassung der Grenzwerte bleibt vorbehalten.

## § 10 Verhalten bei Gefahr im Verzug

- (1) Bei Gefahr im Verzug, im Alarm- und Gefahrenfall wie Brand, Explosion, Stoff- bzw. Gasaustritt haben die in der BAUN Beschäftigten nach der Alarmierung mittels Funk umgehend über die ausgewiesenen Fluchtwege die Personen-Sammelstelle aufzusuchen.
- (2) Personen-Sammelstelle ist der Platz neben der Waage. Dort haben die Beschäftigten den Anweisungen der Betriebsleitung, der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Wichtige Stellen und Rufnummern: siehe Anlage

## § 11 Betriebsbesichtigungen

- (1) Betriebsführungen sind von der GML zu genehmigen und mit dem Dienstleister AWB abzustimmen.
- (2) Bei Betriebsführungen ist das Tragen von Schutzhelmen auf dem Gelände der BAUN vorgeschrieben.

07.06.2021	<b>BAUN Grünstadt</b>	 GEMEINSCHAFTS- MÜLLHEIZKRAFTWERK LUDWIGSHAFEN GMBH
Seite 11 von 12		

## § 12 Verstöße gegen die Bestimmungen / Werksverbot

- (1) Kontrollen, die der Einhaltung dieser Bestimmungen dienen, sind zu unterstützen. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden geahndet.  
Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann auf Werksverbot oder bei Verkehrsdelikten auf Fahrverbot auf dem Werksgelände erkannt werden.
- (2) Ein Werksverweis kann jederzeit durch den Dienstleister AWB ausgesprochen werden:

### **GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH**

Bürgermeister-Grünzweig-Straße 87  
67059 Ludwigshafen

Telefon: (0621) 59177 - 0

Fax: (0621) 59177 - 100

(0621) 59177 - 200

Email: [info@gml-ludwigshafen.de](mailto:info@gml-ludwigshafen.de)

gez. Bernd Lache

Grünstadt, den 19.07.2021

gez. Jürgen Hauptenthal

Ludwigshafen, den 16.06.2021

07.06.2021	<b>BAUN Grünstadt</b>	 GEMEINSCHAFTS- MÜLLHEIZKRAFTWERK LUDWIGSHAFEN GMBH
Seite 12 von 12	<b>Bestimmungen für den Einsatz von Fremdfirmen</b>	

### Telefonliste

Name	Telefon	Mobil
Waage	(06359) 85807	
GML Technischer Leiter Herr Hauptenthal	(0621) 59177 - 130	(0172) 6313498
AWB Herr Dietrich	(06322) 9615523	(0160) 98678686